

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00071

vom 17. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2018.00071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00071 du 17 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00071 del 17 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960, ist bei der CSS Kranken-Versicherung AG (im Folgenden: CSS) krankpflege grund versichert (Urk. 6/9 -10). Diese stellte ihm für die Monatsprämien November 2017 bis und mit Januar 2018 je eine Rechnung, eine Mahnung und eine Zahlungsaufforderung zu (Urk. 6/1-3).

Am 22. April 2018 stellte die CSS beim Betreibungsamt N.____ ein Betreibungsbegehren für die ausstehenden Prämienforderungen November 2017 bis und mit Januar 2018 zuzüglich 5 % Zins ab dem 23. April 2018 und Fr. 1

E. 3

0.-- Spesen (vgl. Urk.

E. 6

). Dagegen erhob der Versicherte Einsprache (Urk. 6 /

E. 7

). Diese wurde mit Entscheid vom 24. Juli 2018 abgewiesen mit der Feststellung, der Versicherte schulde einen Betrag von Fr. 957.50 (zuzüglich Mahnspesen von Fr. 130.-- und 5 % Verzugszins seit

31. Oktober 2017 auf Fr. 319.75, seit 30. November 2017 auf Fr. 319.75 und seit 31. Dezember 2017 auf Fr. 318.--), wofür Rechtsöffnung erteilt werde (Urk. 2 = 6 /

E. 8

Rechtsöffnung zu erteilen ist (vgl. Urk. 1 und 2). 4. 4.1

Der Beschwerdeführer hat zu Recht nicht in Frage gestellt, dass die monatlichen Versicherungsprämien seit Januar 2017 Fr. 456.75 und seit Januar 2018 Fr. 461.-- betragen (Urk. 6/9 -10). Die für die Monate November 2017 bis und mit Januar 2018 geschuldeten Beiträge hat er unbestritten nicht beglichen. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Fr. 1'374.50 (2 x Fr. 456.75 + Fr. 461.--). Davon in Abzug zu bringen sind die Prämienverbilligungen für die Monate November 2017 bis und mit Januar 2018 von insgesamt Fr. 417.-- (2 x Fr. 137.-- + Fr. 143.--), welche direkt an die Beschwerdegegnerin überwiesen wurden (Art. 65 Abs. 1 KVG; vgl. Urk. 2 S. 2 und 3, 6/1 S. 1, 6/2 S. 1 und 6/3 S. 1). Daraus resultiert ein Betrag von Fr. 957.50, welchen der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin noch schuldet (Urk. 2 S. 3). 4.2

Da der Beschwerdeführer als Versicherter nicht über das Recht verfügt, ausstehende Prämien mit beanspruchten Leistungen zu verrechnen (vgl. die Urteile des Bundesgerichts

9C_379/2009 vom 4. Juni 2009 und K 7/06 vom 12. Januar 2009 E. 3.2 je mit Hinweisen; vgl. auch Art. 11 der seit Januar 2017 gültigen Ausgabe des Reglements der CSS für die Versicherungen nach KVG, Urk. 6 /

E. 11

S. 3), spielt es hier keine Rolle, ob die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit einem Spitalaufenthalt des Beschwerdeführers vom Februar 2012 Leistungen hätte erbringen müssen (Urk. 1 und 6/7 ; vgl. Urk. 2 S. 3). Sollte er nach wie vor die Auffassung vertreten, die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht bestimmte Leistungen nicht erbracht, bleibt es ihm unbenommen, zur Klärung dieser Frage ein separates Verfahren einzuleiten.

Zwar machte der Beschwerdeführer wiederholt geltend, er habe während fünf Jahren keine Leistungen der Beschwerdegegnerin bezogen (Urk. 1 und 6/7). Dies ist für die Beurteilung der hier strittigen Forderung indessen nicht von Belang, da die Prämien unabhängig davon geschuldet sind (vgl. auch Urk. 2 S. 3).

Schliesslich ist es für den Bestand und die Fälligkeit der Prämienforderung auch nicht von Relevanz, dass dem Beschwerdeführer in der Vergangenheit während vier Jahren keine Prämienrechnungen zugestellt worden waren (Urk. 1 und 6 / 7). Der geltend gemachte Verzugszins von 5 % seit 31. Oktober 2017 auf Fr. 319.75, seit 30. November 2017 auf Fr. 319.75 und seit 31. Dezember 2017 auf Fr. 318.-- blieb denn auch zu Recht unbeanstandet (Urk. 1 und 6 / 7 ; vgl. auch Urk. 2 S. 3). 4.3

Nach der Rechnungsstellung am 9. September, 1. Oktober und 9. Dezember 2017 (Urk. 6 / 1 S. 1, 6/2 S. 1 und

6 / 3 S. 1; vgl. auch Urk. 2 S. 3) liess die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer jeweils gesetzeskonform Mahnungen und Zahlungsaufforderungen zukommen (vgl. Urk. 6 / 1 S. 2 f., 6 / 2 S. 2 f. und 7 / 3 S. 2 f.), welchen er keine Folge leistete. Aufgrund ihrer reglementarisch statuierten Befugnis war die Beschwerdegegnerin dazu berechtigt, für den ihr in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwand eine Gebühr zu erheben (Art. 14.3, Urk. 6 / 11 S. 3) . Weder brachte der Beschwerdeführer etwas vor noch ist sonst etwas ersichtlich, das den veranschlagten Betrag von Fr. 1 3 0.-- als unan gemessen erscheinen liesse (vgl. auch Urk. 2 S. 3). 4.4

Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin Prämien im Betrag von Fr. 957.50 zuzüglich 5 % Verzugszins seit 31. Oktober 2017 auf Fr. 319.75, seit 30. November 2017 auf Fr. 319.75 und seit 31. Dezember 2017 auf Fr. 318.-- sowie Fr. 130.-- Mahnspesen schuldet. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht in der Betreuung Nr. O.____ des Betreibungsamtes N.____ vom 23 . April 2018 Rechtsöffnung erteilt, wobei zu bemerken ist, dass erst ab dem 23 . April 2018 ein Verzugszins von 5 % in Betreuung gesetzt wurde. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, und der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr.

O.____ des Betreibungsamtes

N.____ (Zahlungsbefehl vom 23 . April 2018) wird für den Betrag von Fr. 957.50 zuzüglich Verzugszins von 5 % ab 23 . April 2018 und Fr. 13 0.-- Mahnspesen aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - CSS Kranken-Versicherung AG -
Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.